DOI: 10.35998/VN-2020-0005

Zeit für einen globalen Tierschutz

Der Tierschutz ist ein globales Anliegen, das globale Maßnahmen erfordert. Wie ist Tieren durch das Völkerrecht ein umfassender Schutz zu gewähren? Eine neue UN-Unterorganisation und eine UN-Konvention könnten zum weltweiten Tierschutz beitragen.

Dr. Sabine Brels, geb. 1983, ist Mitbegründerin und Co-Projektleiterin des UN-Projekts der Global Animal Law GAL-Association.

sb@globalanimallaw.org

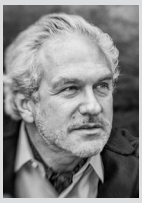

Dr. Antoine F. Goetschel, geb. 1958, ist Rechtsanwalt, Mitbegründer, Präsident und Geschäftsleiter der Global Animal Law GAL-Association.

afg@globalanimallaw.org

Dr. Dominic Oertly, geb. 1990, ist Leiter für Operations der Global Animal Law GAL-Association.

doe@globalanimallaw.org

Der Tierschutz ist ein globales Anliegen.[1] Bisherige Vorschläge und Aktionen zugunsten einer Verbesserung des weltweiten Tierschutzes sind gescheitert. Um diese Lücke zu schließen und Tiere besser zu schützen, ist eine universelle, umfassende und ganzheitliche Betrachtung unentbehrlich.

Der Schutz von Tieren in einem weit verstandenen Sinne meint, dass neben der Erhaltung von wildlebenden Tieren die Fürsorge und der Schutz der Tiere durch das Recht gegen unnötiges Leiden im Mittelpunkt stehen. Als Tiere sind alle nicht-menschlichen Tiere zu verstehen: Dieser multidisziplinäre Ansatz berücksichtigt neben dem Tierschutzrecht auch die Aspekte der das Tier betreffenden Wissenschaften wie die Veterinärmedizin, Ethologie, Biologie und Tierethik. Mithilfe des Rechts lassen sich Gesetze, wie sie auf der nationalen und regionalen Ebene teilweise vorliegen, durchsetzen. Nun sollte der Tierschutz auf Stufe der Vereinten Nationen multinational verankert werden.

Argumente für globalen Tierschutz

Bislang fehlt im Völkerrecht das Konzept eines globalen Tierschutzes. Neben den Bedürfnissen des Menschen und seinen Interessen an einer intakten Umwelt für menschliche Nachkommen ist auch die Linderung von Leid an sich, namentlich bei Tieren, elementar. Da das Tierleid auf der ganzen Welt um sich greift und vor Grenzen nicht halt macht, erscheint ein universelles System zu dessen Linderung als notwendig. Im Zusammenhang mit der Produktion von Nahrungsmitteln und tierischen Produkten werden landwirtschaftlichen Nutztieren weltweit erhebliche vermeidbare Schäden und Leiden zugeführt. Prognosen zufolge verdoppelt sich die weltweite Fleischproduktion bis zum Jahr 2050.[2] Die Gefahr des Aussterbens von Wildtierarten hat dazu geführt, dass die Staatengemeinschaft vermehrt punktuelle Schutzinstrumente entwickelt hat, wobei Tierversuche weltweit zunehmen. Die Regelwerke der Staaten und Regionen zum Schutz der Versuchstiere variieren beträchtlich und fördern damit die Verschiebung von Tierversuchsvorhaben zu Ländern mit einem niedrigen Schutzniveau. Indessen gibt es nach wie vor weder eine Institution noch ein zwischenstaatliches Regelwerk, die sich ganzheitlich und global dem Schutz der Tiere widmen. Oft liegt der Fokus eines Regelungsinstruments auf dem Artenschutz und nur selten auf dem Wohlbefinden des Individuums. Festzustellen ist, dass der Tierschutz von den Zielen für nachhaltige

1 Der Beitrag basiert auf einer Publikation der Co-Autorin Sabine Brels, Globally Protecting Animals at the UN: Why and How, in: Claire Portier (Ed.), L'Observateur des Nations Unies, Aix-en-Provence 2019, 193ff.

2 Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations – FAO), Agriculture and Consumer Protection Department, Animal Production and Health, Meat & Meat Products, www.fao.org/ag/againfo/themes/en/meat/home.html

Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) nicht direkt und von lediglich vier der 17 SDGs rudimentär erfasst wird.[3] Zudem zeigt sich, dass die im Tierschutz involvierten Parteien oft unvereinbare Interessen haben. Dies gründet auf den oft verschiedenen ethischen Grundhaltungen, etwa über die Erlaubnis der Tiernutzung.

Selbst wenn auf internationaler Ebene Nachholbedarf besteht, liegen Übereinkommen vor, die den Wildtierschutz verfolgen. Zu denken ist an das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs (International Convention for the Regulation of Whaling – ICWR), das Übereinkommen über den Internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES), an das Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals – CMS) oder das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats – Bern Convention). Anhand des ICWR zeigt sich, dass die Erhaltung der Walbestände und der Schutz vor übermäßiger Jagd, nicht aber das Wohlergehen der Wale im Mittelpunkt steht. Einzelne Staaten vermeiden es, das im Jahr 1982 eingesetzte Walfangmoratorium einzuhalten. Zudem berief sich Japan auf eine Ausnahme, wonach der Walfang zu wissenschaftlichen Zwecken erlaubt ist. Gestützt auf einen Entscheid des Internationalen Gerichtshofs (International Court of Justice – ICJ) im Jahr 2014 war der damit getarnte Walfang im antarktischen Ozean nicht immer zulässig,[4] was Japan kürzlich dazu bewog, den Ausstieg aus dem Abkommen zu vollziehen.[5] Bei CITES und CMS zeigt sich auch, dass der Regulierungsumfang auf bestimmte Tierarten beschränkt ist, da die Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Tiere sicherzustellen ist. Demnach steht der Artenschutz und nicht der individuelle Tierschutz im Vordergrund.

In westlichen Staaten scheint es einem gesellschaftlichen Konsens zu entsprechen, den Schutz der Tiere als Individuen anzuheben. Internationale Organisationen, wie zum Beispiel die Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organization for Animal Health – OIE) oder die Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO), haben den Tierschutz erwähnt. Die OIE war zu Beginn auf die Bekämpfung von Zoonosen ausgerichtet und entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einer Organisation, die sich zwar der Tiergesundheit, nicht aber dem Tierschutz verschrieben hat. Nicht berücksichtigt sind wildlebende Tiere, weshalb die Vorgaben keine ganzheitliche Perspektive einnehmen. Hingegen urteilte die WTO im Jahr 2001 zum Tierschutz beim Aussterben bedrohter Meeresschildkröten,[6] wobei sie das Tierschutzanliegen in einer Rechtssache im Jahr 2013 unterstrich.[7]

Ein Arbeiter bereitet Jagdtrophäen südafrikanischer Wildtiere in einem Studio für Tierpräparationen in Pretoria auf. FOTO: REUTERS/SIPHIWE SIBEKO

Mit Blick auf die angestrebte umfassende Perspektive scheinen die vorliegenden Absichten und Regulierungen noch nicht ausreichend, um dem Tierschutz und der Tiergesundheit durch das Recht ganzheitlich und global zum Durchbruch zu verhelfen. Schließlich bildet das Recht den entscheidenden Schlüssel zur Durchsetzung von Tierwohl – auch in Deutschland. Die Diskussionen im Tierschutzrecht fokussieren häufig auf die Ethik, die im Gegensatz zum Recht aber nicht durchsetzbar ist. Gerade im Tierschutz, bei dem die Interessen der Tiernutzerinnen und -nutzer meist global und tonangebend sind, ist somit verbindliches Recht zu

3 UN-Dok. A/RES/70/1 v. 25.9.2015.

4 ICJ, Whaling in the Antarctic (Australia v. Japan: New Zealand intervening), 31.3.2014, www.icj-cij.org/en/case/148

5 Valentin Schatz, Das Ende des Versteckspiels, Legal Tribune Online, 2.1.2019, www.lto.de/recht/hintergruende/h/japan-austritt-walfangkonvention-voelkerrecht-moratorium-politik/

6 WTO, DS58: United States — Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products, Recourse to Article 21.5 of the DSU by Malaysia, WT/DS58/AB/RW, 22.10.2001.

7 WTO, European Communities, Measures Prohibiting the Important and Marketing of Seal Products, Reports of the Panel, WT/DS400/R-WT/DS401/R, 25.11.2013.

fordern. Ethische Prinzipien, wie beispielsweise in der Erdcharta-Initiative vorgesehen[8], sind zwar zu begrüßen, aber nicht durchsetzungsfähig.

Wege zu globalem Tierschutz

Um dem Tierschutz global Nachdruck zu verleihen, ist ein Dachinstrument im Völkerrecht notwendig. Im Laufe der Zeit wurden Instrumente vorgeschlagen, etwa eine Universelle Erklärung der Tierrechte durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization – UNESCO) im Jahr 1978[9], die jedoch weder diskutiert noch angenommen wurden. Zudem besteht eine Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982, die nur in Ansätzen auf Tiere hinweist und von der Generalversammlung beschlossen wurde.[10] Weiter schlug ein Ausschuss um den Rechtsprofessor David Favre im Jahr 1988 ein internationales Übereinkommen über den Tierschutz vor, das aber nicht genügend Unterstützung von den Regierungen fand.[11]

Um dem Tierschutz global Nachdruck zu verleihen, ist ein Dachinstrument im Völkerrecht notwendig.

Die dargelegten Anstrengungen zeigen, dass der Fokus tendenziell auf nicht durchsetzbarem ethischem Tierschutz liegt. Die bisherigen Erklärungen weisen regelmäßig einen Schwerpunkt auf, der nicht den Tierschutz durch das Recht im Fokus hat. Daraus abgeleitet wird oft mit dem Schlagwort ›Tier-Rechte‹ gearbeitet (Animal Rights), das weniger mit Recht zu tun hat. Eher handelt es sich um eine rechtsethische Haltung und um eine Bewegung, die auch aus der Position der gefühlten Ohnmacht gegenüber ungebremster Tiernutzung entspringt – die Debatten werden weniger rechtswissenschaftlich als rechtsethisch geführt. Zudem zeigt das Beispiel der Weltcharta für die Natur, dass der Umwelt- und Naturschutz im Mittelpunkt stehen und die Tiere nur teilweise von Interesse sind. Weil häufig nicht der Tierschutz, sondern der Artenschutz tangiert ist, wäre es angebracht, in einem nächsten Schritt ein universelles Übereinkommen zugunsten der Tiere zu schaffen. Dabei erscheinen die UN, die nach Artikel 1 ihrer Charta vor allem den Weltfrieden zu wahren haben, als die geeignete Institution. Ein Beitrag zu globalem Tierschutz hätte ein friedvolleres Leben für alle Individuen auf der Erde zufolge. Allerdings sieht die Organisation bislang den Menschen im Zentrum und die Natur im Konnex mit dem Menschen, vergleichbar mit dem anthropozentrischen Umweltschutz. Unabhängig davon sind universelle Abkommen zweifellos die wichtigste Quelle im Völkerrecht und geeignet, einen adäquaten Rahmen bereitzustellen.

In diesem Kontext ist die Universelle Erklärung zum Tierschutz zu sehen, die im Jahr 2000 in einem ersten Textentwurf vorlag und später zur Annahme durch die Generalversammlung vorgeschlagen wurde.[12] Als Grundprinzip ist festgelegt, dass Tiere fühlende Wesen sind und ihr Wohlergehen zu respektieren sei. Es ist auf deren körperliches und geistiges Wohlbefinden achtzugeben. Dieser Ansatz war als völkerrechtlich nicht bindende Grundsatzerklärung konstituiert und ist damit als ›Soft Law‹ zu qualifizieren. Ein solches Vorgehen scheint grundsätzlich geeignet, um eine Weiterentwicklung des Völkerrechts anzustoßen und eine erhöhte Aufmerksamkeit für den notwendigen Tierschutz zu generieren. Der Fokus wäre künftig auf eine verbindliche und umfassende Konvention zu legen, die nicht nur den Tierschutz, sondern auch die Tiergesundheit durch das Recht tatsächlich verbessern möchte.

Institutionell sind diverse Organisationen erkennbar, die dem Tierschutz – zumindest auf den ersten Blick – Beachtung schenken. Neben wichtigen UN-Unterorganisationen, wie zum Beispiel der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations – FAO), gehört auch die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization – WHO) dazu. Zudem wäre es möglich, das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme – UNEP) zu erweitern und mehr auf das Wohlergehen der Tierwelt auszurichten. Ganz

8 Earth Charter, Prinzip 1: Alle Wesen sind voneinander abhängig und jede Lebensform hat ihre eigenen Bedürfnisse, earthcharter.org/discover/the-earth-charter/

9 Universal Declaration of Animal Rights (UDAR), Brüssel, 27.1.1978.

10 UN-Dok. A/RES/37/7 v. 28.10.1982.

11 International Convention for the Protection of Animals, 4.4.1988; David Favre, Movement Toward an International Convention for the Protection of Animals, in: Derek E. Blackman (Ed.), Animal Welfare and the Law, Cambridge et al. 1989, 247ff.

12 UN Convention on Animal Health and Protection (UNCAHP), Entwurf abrufbar unter GAL Database, www.globalanimallaw.org/database/universal.html

grundsätzlich erscheint eine tiefere Einbettung des Tierschutzes in die nachhaltige Entwicklung als angemessen, zum Beispiel über den Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council – ECOSOC). Eine solche Integration des Tierschutzes wäre ein Weg, um eine höhere Akzeptanz für tierliche Anliegen zu gewinnen. Festzustellen ist jedoch, dass der Tierschutz nur unzureichend im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der SDGs berücksichtigt wird.

Zudem ließe sich die Einrichtung einer UN-Unterorganisation für Tierschutz in Betracht ziehen. Diese Unterorganisation könnte – in Analogie zu UNEP – die Bezeichnung UN-Tierschutzprogramm (United Nations Animal Protection Programme – UNAPP) tragen. Hiermit wäre es möglich, sowohl den Schutz der Artenvielfalt als auch den Schutz der Tierindividuen vor unnötigen Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängsten und zur Förderung der Würde und Mitgeschöpflichkeit sicherzustellen. Sollte der Aufbau einer neuen UN-Unterorganisation als zu umfangreich erscheinen, wäre alternativ denkbar, das UNEP um ein entsprechendes Ressort zu erweitern. Vorzuziehen wäre jedoch eine eigene UN-Unterorganisation, die zusammen mit der Idee eines Übereinkommens betreffend Tiergesundheit und Tierschutz zum Tragen käme. Eine wichtige Neuerung wäre die Berücksichtigung der Tiergesundheit, die im Vergleich zu früheren Ansätzen von David Favre, mit UDAR und einer universellen Erklärung zum Tierschutz (UDAW) eine wichtige Rolle spielen würde. Diese neue Institution könnte das Sekretariat des Übereinkommens stellen, wie dies David Favre im Kontext des internationalen Übereinkommens über den Tierschutz propagierte.[13]

Fraglich ist, ob andere Institutionen außerhalb der UN geeignet sind, die Lücke im globalen Tierschutzrecht zu schließen. Denkbar wäre ein breiterer Aufgabenbereich der OIE auch im Tierschutzbereich. Die OIE ist als führende globale Organisation anzusehen; sie verfügt über internationale Tierschutzvorschriften und ist über den Schutz von Wildtieren hinausgegangen.[14] Zu bedenken ist jedoch, dass das Tierschutzniveau der OIE im Vergleich zu Deutschland und der Schweiz eher niedrig ist. Diese Regulatorien sind rechtlich nicht bindend und betreffen längst nicht alle Tiere. Ferner besteht nur eine sehr kleine Anzahl von Tierschutz- und Tier-›Rechts‹-Organisationen. Ansonsten greifen oft emotional aufgeladene Kampagnen und partikuläre Anliegen wie Alternativmethoden zu Tierversuchen oder käfigfreie Landwirtschaft. Das Recht wird bei den meisten der über 20 000 privaten Organisationen bewusst ausgeklammert.

Eine wichtige Neuerung wäre die Berücksichtigung der Tiergesundheit.

Nur vereinzelt wird dem Recht eine wichtige Rolle zugeschrieben.[15] Selbst wenn andere nicht durchsetzbare Möglichkeiten bestehen, erscheinen die Vereinten Nationen mit Blick auf den wünschbaren globalen und rechtlich bindenden Ansatz als geeignete Institution.

Einheitliches Übereinkommen für Tierschutz

Als rechtliche Grundlagen für ein globales Übereinkommen für Tierschutz lassen sich diverse Regelungsebenen heranziehen. Auf der nationalen Ebene bestehen bereits viele Gesetze zum Schutz der Tiere als Individuen gegen Tierquälereien und für ihr Wohlergehen.[16] Auf regionaler Ebene finden sich insbesondere europäische Instrumente des Europarats und der Europäischen Union (EU).[17] Zudem greifen auf der internationalen Ebene Regulierungsansätze, die jedoch keinen ganzheitlichen Ansatz verfolgen.[18] Zu denken ist daher an ein universelles völkerrechtlich bindendes Übereinkommen und die Umsetzung in den nationalen Gesetzgebungen.[19] In solch einem Übereinkommen sind unterschiedliche Aspekte der Tierverwendung zu regeln. Im Ausgangspunkt haben die Tiere als fühlende Wesen zu stehen, deren Interessen an möglichst vielen Freiheiten besteht. Es sind alle Tierarten einzubinden, neben den Nutz-, Labor- und Wildtieren auch Haus- und Sporttiere.[20]

13 Favre, Movement Toward an International Convention, a.a.O (Anm. 11), S. 247ff.
14 OIE, Animal Welfare Standards, www.oie.int/en/animal-welfare/an-international-network-of-expertise/
15 Als Beispiel dient der weltweit tätige Global Animal Law GAL Verein mit Sitz in Zürich, Schweiz.
16 Für die nationale Ebene vgl. GAL Database, www.globalanimallaw.org/database/national/index.html
17 Für die europäische Ebene vgl. GAL Database, www.globalanimallaw.org/database/europe.html
18 Für die internationale Ebene vgl. GAL Database, www.globalanimallaw.org/database/international.html
19 Vgl. Yuval Noah Harari, Eine kurze Geschichte der Menschheit, München 2013.
20 UN Convention on Animal Health and Protection (UNCAHP), First Pre-Draft of the Global Animal Law GAL Association, 23.8.2018; für eine Übersicht des Entwurfs vgl. Brels, Globally Protecting Animals at the UN, a.a.O. (Anm. 1), S. 221ff.

In einer Präambel ist der Tierschutz als komplexes Thema darzustellen. Als primäre Zielsetzung lässt sich das Wohlergehen und der Schutz der Gesundheit von Tieren definieren. Der Begriff der Tiere ist insofern weit zu fassen, als alle nicht-menschlichen Tiere darunter zu verstehen sind. Neben der Verantwortung, Pflege und Unterstützung von Tieren sind ihnen Freiheiten zu garantieren: Es handelt sich um die Freiheit von Angst und Not, die Freiheit von Hitzestress oder körperlichen Beschwerden, die Freiheit, normale Verhaltensmuster auszudrücken, die Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit und die Freiheit von Hunger, Durst und Unterernährung. Ebenfalls ist in der wissenschaftlichen Forschung dafür zu sorgen, dass die Anzahl der Versuchstiere reduziert (reduce), die Versuchsmethoden verfeinert (refine) und der Tierersatz durch alternative tierversuchsfreie Techniken angestrebt (replace) werden.[21] Die Achtung des Eigenwerts der Tiere, deren Fürsorge und Schutz sowie die tierliche Würde, die in der Bundesverfassung der Schweiz verankert ist, sind grundlegende Prinzipien. Dabei gilt es, geeignete Maßnahmen zu treffen, um vermeidbare Schäden an Tieren zu verhindern und alle Formen der Grausamkeit zu unterlassen. Die Tiere als fühlende Wesen sind gut zu behandeln und haben ein schützenswertes Interesse, nicht unnötig getötet oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden. Für die Durchsetzung des weltweiten Tierschutzrechts ist von wichtiger Bedeutung, dass den Tieren eine Vertretungsmöglichkeit vor Gericht eingeräumt wird und sie somit eine Stimme im Verfahren erhalten. Ebenfalls ist die Transparenz im Tierschutzvollzug anzuheben, damit der Rechtsvollzug untereinander vergleichbar ist und die Staaten ihr Tierschutzniveau erhöhen können. Zudem ist einer Auslagerung von Tierleid in andere Staaten mit niedrigerem Schutzniveau Einhalt zu gebieten.

Die Umsetzung eines solchen Übereinkommens erfordert, dass die Vertragsstaaten in Einklang mit ihren nationalen Vorgaben Strategien, Pläne und Programme für Tiergesundheit sowie für Tierschutz entwickeln oder bestehende Strategien adaptieren. Zwischen den Staaten ist eine Zusammenarbeit anzustreben, direkt oder über deren spezialisierte Amtsstellen, wie zum Beispiel Veterinärämter. Vorzusehen ist, dass die Vertragsstaaten Anreizsysteme für einen funktionierenden Tierschutz schaffen, die sowohl wirtschaftlich als auch sozial sinnvoll sind. Zudem ist die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Bedeutung von Tierschutz und Tiergesundheit aufzuklären. Als zuständige Stelle ist ein Sekretariat einzusetzen, das die administrativen und organisatorischen Aufgaben übernimmt. Zudem hat es den Vollzug zu begleiten, transparent zu machen und zu unterstützen.

Ausblick

Die zunehmende öffentliche Berichterstattung zeigt, dass der Tierschutz auch gesellschaftlich bedeutsam ist. Neben den Rechtserlassen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene finden sich vermehrt Gerichtsentscheide, die dem Tierschutz eine Geltung einräumen. Es stellt sich die Frage, wie sich diese Entwicklung rechtlich abbilden lässt. Möglich sind formelle Erklärungen in Form von ›Soft Law‹, wie zum Beispiel UNCAHP, die allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt als verbindlich erklärt werden könnten. Eine weitergreifende Möglichkeit wäre ein rechtsverbindliches Übereinkommen unter dem Dach der UN, die neben dem Tierschutz auch die Tiergesundheit berücksichtigt und damit eine Brücke zur Gesundheit des Menschen schlägt. Anzunehmen ist, dass sich im komplexen Bereich des Tierschutzrechts nur dann die notwendigen Fortschritte erzielen lassen, wenn völkerrechtsverbindliche Maßnahmen zur Anwendung kommen. Schließlich bleibt die Erkenntnis, dass sich der globale Tierschutz nur durch den Einbezug aller Parteien verbessern und zielgerichtet vorantreiben lässt.

English Abstract

Dr. Sabine Brels · Dr. Antoine F. Goetschel · Dr. Dominic Oertly
Time for Global Animal Welfare pp. 26–30

Animal welfare is a global matter. As such, it calls for global measures and effective answers within international law. There have already been various proposals for international declarations on the protection of animals. However, until now there is no comprehensive protection of nonhuman animals in international law. In order to fill this gap, a legal plan for the protection of animals worldwide seems to be necessary. This article examines these issues and comes forward with concrete suggestions. One suggestions, for instance, is the formation of a specific UN institution and the adoption of a UN Convention for globally protecting animals.

Keywords: Biodiversität/Übereinkommen, Tierschutz, Völkerrecht, animal protection, biodiversity/convention, International Law

21 Gemäß den Normen der OIE ist hierbei von den international anerkannten ›drei Rs‹ die Rede.